Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 58. Mittag-Ausgabe. Neunundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Dinstag, den 4. Februar 1868.**

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 3. Februar.

41. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 10½ Uhr. Am Ministertisch der Justizminister.

Vor dem Eintritt in die Tages-Ordnung beschwert sich der Abg. Heise darüber, daß im stenographischen Bericht einer der letzten Sitzungen bei der Berathung des Budgets bei der Frage der Landestriangulation der Abg. Dr. Engel (Schleiden) zu einer persönlichen Bemerkung gegen den Regierungs-Commissar noch eine Anmerkung zur Ergänzung derselben hinzugefügt habe, hält dies nach der Geschäftsordnung für unzulässig und ersucht das Präsidium, dafür zu sorgen, daß sich solche Fälle nicht wiederholen. (Beifall rechts.)

Abg. v. Bennigsen: Da mir als zweiter Vicepräsident die Aufsicht über das stenographische Bureau obliegt und der Abg. Engel nicht im Hause anwesend ist, sehe ich mich veranlaßt, eine Aufklärung darüber zu geben. Der Abg. Engel hat allerdings die Anmerkung an das Bureau geschickt mit dem Zusatz, dieselbe zu drucken, „wenn es erlaubt sei". Das Bureau hat dies in der Eile übersehen und die Anmerkung ohne Weiteres drucken lassen. Ich habe dies leider erst nachträglich bemerkt, und in Folge dessen das stenographische Bureau sowohl wie den Abg. Engel auf die Unzulässigkeit derselben aufmerksam gemacht und Vorsorge getroffen, daß ein solcher Fall nicht mehr wiederkehre. (Beifall rechts.)

Der erste Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Bericht der Justiz-Commission über das Gesetz, betreffend die Anstellung im höheren Justizdienst.

Das Gesetz ist bekanntlich im Herrenhause zuerst berathen und dort mehrfach verändert worden. — Die Justizcommission des Abgeordnetenhauses hat aber dennoch die vom Herrenhause beschlossene Fassung mehrfach geändert und schlägt folgenden Entwurf vor:

(Die Aenderungen sind gesperrt gedruckt.)

Wir Wilhelm 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang unserer Monarchie was folgt:

§ 1. Wer in dem einen Landestheile Unserer Monarchie nach den dort geltenden Bestimmungen die Befähigung erlangt hat, das Amt eines Richters bei einem Collegial-Gerichte zu bekleiden, kann auch in den übrigen Landestheilen als Richter, Rechtsanwalt (Advocat-Anwalt, Advocat) oder als Beamter der Staatsanwaltschaft angestellt werden.

Auf Fälle der Versetzung im Wege der Disciplinarstrafe findet diese Vorschrift keine Anwendung. (Das letzte Alinea ist ganz neu zugesetzt.)

§ 2. Zur Anstellung als Mitglied eines Appellationsgerichts ist erforderlich, daß der Beamte mindestens vier Jahre als etatsmäßiger Richter oder als Beamter der Staatsanwaltschaft oder als Rechtsanwalt (Advocat, Advocat-Anwalt) angestellt gewesen ist.

§ 3. Zur Anstellung als Mitglied des Ober-Tribunals ist erforderlich, daß der Beamte mindestens vier Jahre als vortragender Rath im Justizministerium, als Mitglied eines Appellationsgerichtes, als Präsident oder Kammerpräsident bei einem Landgerichte, als Präsident oder Vicepräsident bei einem Obergerichte, als Director eines Stadt- oder Kreisgerichts, als Ober-Staatsanwalt, General-Procurator, General-Advocat oder Ober-Procurator angestellt gewesen ist.

Mitglieder der in den neu erworbenen Landestheilen früher bestandenen Ober-Appellationsgerichte können ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Amtsthätigkeit als Mitglieder des Ober-Tribunals angestellt werden.

Ingleichen können während eines Zeitraumes von zehn Jahren, angerechnet vom Tage der Publikation dieses Gesetzes, Mitglieder der in den neu erworbenen Landestheilen bestandenen oder bestehenden Appellations- oder Obergerichte, welche seit Eintritt in diese Gerichte acht Jahre lang etatsmäßige Richter gewesen sind, ohne Rücksicht auf die besonderen Voraussetzungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen als Mitglieder des Ober-Tribunals angestellt werden.

§ 4. Bis zur Vereinigung des Ober-Appellationsgerichtes zu Berlin mit dem Ober-Tribunal sind die Vorschriften des § 3 auch für die Anstellung als Mitglied dieses Ober-Appellationsgerichts maßgebend.

§ 5. Wer mindestens vier Jahre die Stelle eines ordentlichen Professors der juristischen Facultät bei einer inländischen Universität bekleidet hat, kann zum Mitgliede eines jeden Gerichts ernannt werden, ohne daß die Ablegung der für Richter vorgeschriebenen Prüfung oder für die Ernennung zum Mitgliede eines Appellationsgerichts, des Ober-Tribunals oder des Ober-Appellationsgerichts die vorgängige Anstellung bei einem anderen Gerichte erforderlich ist.

§ 6. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 8. Februar vorigen Jahres (Gesetz-Sammlung S. 209) werden aufgehoben.

Hierzu sind folgende Amendements gestellt:

1) vom Abgeordneten Reichensperger: In der Eingangsformel hinter „Monarchie" zu setzen: „mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln;"
2) vom Abg. Windthorst (Meppen): In § 5 statt „Professor der juristischen Facultät bei einer inländischen Universität" zu setzen: „deutschen Universität;
3) vom Abg. v. Guerard: In § 2 das Wort „Advocat" zu streichen.

Berichterstatter Abg. Müller (Solingen): Der denselben Zweck verfolgende Gesetzentwurf, der dem Hause schon in voriger Session vorgelegt wurde, wurde damals abgelehnt, einmal, weil man die Mitglieder der neuen Landestheile an der Berathung über dies Gesetz Theil nehmen lassen wollte, und weil man befürchtete, daß die Regierung auf Grund dieses Gesetzes eine Erweiterung des Obertribunals vornehmen würde, ohne daß dabei die Mitwirkung des Hauses eintrete. Diese beiden Bedenken sind jetzt geschwunden, und wir haben um so mehr Grund, dies Gesetz jetzt anzunehmen, als die Vortheile desselben recht beträchtlich sind. Denn es wird die Einheit des Staates befördern, es wird beitragen zur Ausbreitung der Rechtswissenschaft, zu einer lebendigen Wechselwirkung zwischen der Rechtswissenschaft und der praktischen Justiz. Ich bitte daher um Annahme des Gesetzentwurfes.

Abg. Bering spricht für Ablehnung des Gesetzentwurfes bis nach Erlaß eines Gesetzes über die verschiedenen Examina in der Justiz. Er setzt die verschiedenen Bedingungen, welche in den verschiedenen Landestheilen zur Erlangung eines Richteramtes qualificiren, auseinander, bemerkt, daß die alten Provinzen mit Annahme dieses Gesetzentwurfes in einen entschiedenen Nachtheil gegenüber den neuen Provinzen kommen würden, in denen zum großen Theile die Qualification zur Anstellung als Richter leichter zu erlangen sei, folgert daraus die Nothwendigkeit der vorläufigen Verwerfung des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Der Justizminister: Ich kann Ihnen die Versicherung ertheilen, daß dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft ein Gesetzentwurf über das Prüfungswesen vorgelegt werden wird. Wenn Sie billig urtheilen wollen, m. H., so werden Sie mir keinen Vorwurf daraus machen, daß eine solche Vorlage bislang nicht gemacht ist, denn Sie werden erwägen müssen, daß ich erst kurze Zeit im Amte bin und daß meine Zeit außerordentlich in Anspruch genommen ist. Da ich mir aber das Recht nicht nehmen lassen kann, ein solches Gesetz selbst zu prüfen, so habe ich es für richtig gehalten, die Vorlage desselben bis zum Eingange der nächsten Session zu verschieben. Verschiedenen Aeußerungen übrigens des Herrn Vorredners kann ich nicht beitreten; in Nassau, in Kurhessen und Hannover bestehen schon lange zwei Prüfungen und die Bestimmung, daß die zweite Prüfung erst abgelegt werden kann, nachdem der Betreffende 3—4 Jahre praktisch gearbeitet hat. Richtig ist allerdings, daß in Schleswig-Holstein bisher nur eine Prüfung bestand, doch war dieselbe eine ganz außerordentlich strenge, so daß, wer sie bestanden hat, unzweifelhaft als qualificirt für die Anstellung auch in den übrigen Landestheilen angesehen werden kann. — Die Amendements Ihrer Justiz-Commission zu bekämpfen, habe ich keinen Anlaß. Eine Ausnahme macht nur der beantragte Zusatz zu § 1, gegen den ich mich ganz entschieden aussprechen muß, daß nämlich die Vorschriften dieses Paragraphen auf Fälle der Versetzung im Wege der Disciplinarstrafe keine Anwendung finden sollen. Wie der Bericht ergiebt, hat bereits der Regierungs-Commissar, wiewohl vergeblich, denselben bekämpft; er hat gesagt, die ganze Tendenz des Gesetzes sei ja die, die Anstellungsfähigkeit in der ganzen Monarchie zu einer gleichen zu machen, die Verschiedenheiten überall aufzuheben; mit diesem Gedanken stehe aber jener Zusatz außer allem Zusammenhange.

Ich trete dieser Anschauung in allem Maße bei. Aber ich lege viel geringeres Gewicht auf diesen rein formellen Punkt, als auf eine damit im Zusammenhang stehende materielle Erwägung. Ich halte nämlich dafür, daß dieser Satz schroff anstößt gegen einen Grundsatz, welcher vor allen Verwaltungen die Justizverwaltung durchdringen muß und der einen Glaubensartikel für den Chef der Justizverwaltung bilden soll, nämlich, daß die Beamten gerecht und nicht willkürlich zu behandeln sind. Es handelt sich hier um eine Versetzung im Wege der Disciplinarstrafe in eine richterliche Stellung von gleichem Gehalte. Diese Versetzung ist nach dem Gesetze von 1856 unbestritten rechtlich. Diese Strafe bildet einen Bestandtheil im System der Disciplinargewalt und muß im Sinne des Gesetzes von 56 als ein nothwendiges Strafmittel angesehen werden. Daraus folgt aber, daß die Möglichkeit dieser Versetzung gegeben werden muß, sobald die Natur der Sache es gestattet. Augenblicklich ist diese Möglichkeit im preußischen Staate nicht gegeben, weil noch eine Verschiedenheit der Anstellungsfähigkeit besteht; so weit diese Verschiedenheit einwirkt, ist die Möglichkeit der Strafversetzung beschränkt. Sobald man nun aber diese Verschiedenheiten beseitigt, ergiebt sich die Möglichkeit der Durchführung der Strafversetzung allgemein. Wenn man also die Verschiedenheiten beseitigt und daneben diese Strafe dennoch ausschließt, so ist das irrationell, jedenfalls widerstreitend dem Gedanken des Gesetzes von 1856. Fassen Sie diese Sache einmal praktisch! In den Rheinlanden besteht diese Versetzung auch jetzt nicht; nur diejenigen Mitglieder der rheinischen Gerichte, welche die zweifache Anstellungsfähigkeit erlangt haben, können versetzt werden; etwas, was ihnen also eigentlich zum Vortheil gereichen sollte, schlägt ihnen zum Uebel aus. Dieser seltsame Zustand wird durch das Amendement auch auf die neuen Provinzen übertragen.

Eine Versetzung z. B. von Frankfurt nach Wiesbaden kann nicht eintreten; die Mitglieder der Berufungsgerichte in Frankfurt Wiesbaden, Kassel, Zelle, Kiel sind der Strafversetzung entzogen. Nur diejenigen Richter, welche ursprünglich den alten Provinzen angehörend, Mitglieder dieser Gerichtshöfe geworden sind, unterliegen der Versetzbarkeit. Es können also an demselben Gerichtshofe Mitglieder Sitz und Stimme haben, die unter ganz verschiedenen Disciplinarrechten stehen. Welch ein wesentlicher Grund soll diese Verschiedenheit wohl rechtfertigen? Ich finde in diesem Amendement den verkörperten Partikularismus; einzelne Landestheile schließen sich gegen das Ganze ab, schließen sich gegeneinander ab. Die durch dies Amendement geschaffenen Vorrechte sind nicht blos ohne allen inneren Grund, sondern sie sind verletzend für die Richter der alten Provinzen. Der Zweck dieses Gesetzentwurfes ist der, daß die Idee der Einheit des Staates verwirklicht werde auch im Anstellungswesen der Justiz, die Rücksichten auf die Beamten kamen nur secundär in Betracht; man muß in solchen Verhältnissen dem Chef der Justiz etwas Vertrauen schenken. Ich kann nicht den Wunsch hegen, mit einem so amendirten Gesetze meine gesetzgeberische Thätigkeit zu beginnen und bitte Sie daher, das Amendement abzulehnen.

Abg. Struckmann: Der Gedanke der Rechtseinheit ist seit Jahrzehnten das bewegende Princip in Deutschland; das partikulare Recht tritt immer mehr zurück gegen das gemeine Recht. Schon haben wir eine einheitliche deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Handelsrechts und wir werden weiter fortschreiten in dieser Richtung. Da ist es denn auch eine unaufschiebbare Nothwendigkeit, daß auch die Schranken und Verschiedenheiten, welche bisher noch in der Anstellungsfähigkeit zwischen den Juristen der verschiedenen Provinzen bestehen, weggeräumt werden; es erfordert das auch die Gerechtigkeit gegen die neuen Provinzen. Denn nach der Verordnung vom 8. Februar v. J. ist es zulässig, daß ein Richter, der lediglich im Gebiete des preußischen allgemeinen Landrechts seine Ausbildung erhalten und sein Amt verwaltet hat, von der östlichen Grenze des Reiches an den Rhein in das ehemalige Herzogthum Nassau, in ein Gebiet des gemeinen Rechtes versetzt werden kann, während dem Richter dieses Landestheils der unmittelbar angrenzende Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein verschlossen bleibt, ein Bezirk, der durch die Uebereinstimmung des Rechtes, durch die Geschichte, durch Sitten und Gewohnheiten des Volkes mit seiner engeren Heimath auf das Innigste verbunden ist. Ein Gesetz über das Prüfungswesen wird ein zweiter Schritt sein zur weiteren Herstellung der Rechtseinheit; daß ein solches Gesetz aber dem gegenwärtigen Gesetze nothwendig vorhergehen müsse, vermag ich nicht einzusehen. Daß die Ausübung des Rechts durch dies Gesetz Schaden erleiden sollte, glaube ich nicht, gewiß aber ist, daß dasselbe auch seinerseits zur weiteren Verschmelzung der verschiedenen Landestheile unter einander beitragen wird. Das rheinische Recht wird nicht darunter leiden, wenn Richter aus den andern Provinzen in die Rheinlande hineinkommen, darum bin ich gegen das Amendement Reichensperger; es ist gut, wenn allmälig Schritte gethan werden, um die Kluft, die zwischen dem Rechtssystem der Rheinprovinz und dem der anderen Provinzen besteht, auszufüllen.

Abg. Reichensperger empfiehlt sein Amendement. Das Princip der Theilung der Arbeit angewendet auf die Rechtswissenschaft sei es, was sein Amendement rechtfertige. Mit Verwerfung desselben setze man sich in Widerspruch mit dem Geiste der Verfassung, nach welcher zu einem Richteramte nur der berufen werden dürfe, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt habe. Redner ist überhaupt bis zum Erlaß einer neuen Proceßordnung für Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfes.

Der Justizminister: Der Vorredner behauptet, ich setze an Stelle objectiver Norm subjectives Ermessen. Ich gehe von dem Gedanken aus, daß für die Ausbildung zum Richteramte das Wesentlichste juristische Bildung ist. Wird diese erlangt und ist sie erlangt worden auf dem Wege, welchen die neuen Landestheile eingeschlagen hatten? Diese Frage muß ich bejahen; wenn ich sie verneine, muß ich den Gesetzentwurf zurückziehen. Nun aber nehme ich dasselbe Ermessen in Anspruch, nicht blos dem Rheinlande, sondern allen neuen Provinzen gegenüber, wie ich es in Anspruch nehme gegenüber den alten; oder wenn es sich um eine Versetzung handelt, in einem Landestheil, in dem eine andere Gesetzgebung gilt, z. B. vom Kammergericht an das Appellations-Gericht zu Greifswald oder an den Justizsenat zu Ehrenbreitenstein, oder aus einer neuen Provinz in eine andere oder in eine alte. — Die Gründe des Vorredners sprechen für die Vorlage, nicht für das Amendement. Auf dieses einzugehen unterlasse ich. Es ist hier nichts anderes in Anspruch genommen, als eine Ausnahmestellung, welche durch besondere Bedürfnisse nicht begründet ist. Jetzt stehen zum Theil an der Spitze des rheinischen Senats Männer, die weder das rheinische Examen gemacht, noch eine Vorbereitungszeit an einem rheinischen Gerichte gemacht haben. Es sind dies der Präsident und Vice-Präsident des rhein. Senats.

Abg. Dr. Bähr empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs im Interesse der neuen Landestheile.

Der Schluß wird abgelehnt.

Abg. Windthorst-Meppen: Nach meiner Ueberzeugung ist der Gesetzentwurf zur Zeit noch verfrüht. Ich schmeichle mir nicht mit der Hoffnung, daß mein Wunsch, den Entwurf nicht angenommen zu sehen, erfüllt werde. Ich weiß sehr wohl, daß ich gegen Gefühle kämpfe und gegen Gefühle kämpft man sehr leicht vergebens. Das eine Gefühl ist das der Einigung, die mit der Gleichmacherei nicht zu vermengen ist. Die Einigung eines Staates verträgt sehr wohl, daß verschiedene Stämme desselben ihre berechtigten Eigenthümlichkeiten beibehalten, ja je mehr man ihnen diese beläßt, desto zufriedener werden sie sein. Ich erinnere an die Rheinlande, deren Bewohner jeder Zeit treue Anhänger dieses Staates waren. Das zweite Gefühl ist das, daß gar leicht geglaubt wird, wenn man sein zweites oder drittes Examen gemacht hat, sei man auf dem Wege zu Allem, man könne auf allen Gebieten des Rechts wirken. Dies ist wohl einzelnen Genies gegeben, aber nicht der Mehrzahl der Menschen. Indem ich gegen den Entwurf spreche, berufe ich mich auf die unwiderleglich klare Schrift des Abg. Dr. Gneist über die Advocatur. Der zweite Theil des § 2 ist nicht von mir beantragt, sondern von den Herren aus den alten Provinzen, die mit in der Commission sind; ich bemerke dies deshalb, weil ihm der Vorwurf des Partikularismus gemacht worden ist. (Heiterkeit.) Wenn der Entwurf gemacht werden soll, so hat das weiter keine Bedenken, außer denen, die ich geäußert, aber rücksichtlich derer, die disciplinirt sind oder es werden können, ist die Sache nicht angenehm. Wo soll z. B. ein hannoverscher Richter, der disciplinirt worden ist, untergebracht werden? Gerade der Umstand, daß die Herren aus den alten Provinzen diese Vorschläge gemacht haben, beweist, daß der Entwurf verfrüht ist. Seine Annahme ohne das Vorhandensein der nöthigen Vorbedingung würde ein Rückschritt sein, so sehr man auch für Rechtseinheit geschwärmt haben mag.

Abg. Lampugnani: Der Vorwurf, den man der Justiz-Commission gemacht hat, als habe sie das materielle Recht aus den Augen gelassen, ist durchaus unbegründet. Sie war der Ansicht, daß eine allgemeine juristische Vorbildung für den Richter von größerer Wichtigkeit sei, als die Kenntniß jeder einzelnen Bestimmung des Localrechts, daß also — wenn die Garantie der ersteren gegeben ist — einer Versetzung aus den neuen in die alten Provinzen Nichts entgegensteht. Zudem wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf der bis jetzt bestehenden Ungleichheit zwischen den alten und neuen Landestheilen ein Ende gemacht, die darin liegt, daß die richterlichen Beamten wohl aus den letzteren in die ersteren, nicht aber umgekehrt versetzt werden können. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme der Vorlage.

Der Justizminister: Das Gesetz entspricht dem großen principiellen Interesse, auf einem bestimmten Gebiete die Einheit des Staates durchzuführen. Wenn der Herr Abg. Windthorst, mit dem ich in vielen Punkten seiner Ausführungen übereinstimme, sich gegen den Entwurf ausspricht, so finde ich dies nur natürlich, er vertritt hierin den Standpunkt des Partikularismus. Namentlich empfehle ich Ihnen aber die Vorlage aus dem schon von dem Herrn Vorredner berührten Grunde der Reciprocität zwischen den alten und neuen Provinzen, damit den Richtern der neuen Landestheile jede Veranlassung genommen werde, sich über eine ungerechte Behandlung hinsichtlich der Versetzungen zu beklagen.

Die Generaldiscussion wird geschlossen.

Der Referent Abg. Müller (Solingen) vertheidigt noch einmal das von der Commission gestellte Amendement. Dadurch, daß das Disciplinargesetz das Recht der Ausführung einer Strafversetzung dem Justizminister überweist, widerspricht es dem Princip, daß die vorgesetzte Behörde nicht zugleich Strafrichter sein solle. Von zwei zu einer Strafversetzung verurtheilten Beamten kann der Justizminister den einen vom äußersten Westen bis nach der entgegengesetzten Grenze des Staates schicken, während der andere nur in seinen benachbarten Bezirk übersiedeln braucht. Eine so weit gehende Befugniß können wir nicht dem Ermessen des Justizministers anheim stellen; ich bitte Sie deshalb, durch Annahme unseres Amendements die Strafversetzungen von den Bestimmungen des Gesetzes auszunehmen. (Bravo.)

Die Specialdiscussion über § 1 wird eröffnet.

Abg. Reichensperger: Die vorgehenden Redner und namentlich der Abg. Bähr haben bereits materiell so eingehend für mein Amendement gesprochen, daß ich darauf verzichten kann, die dafür sprechenden Gründe noch einmal vorzuführen. Gegen einen Ausdruck aber muß ich mich verwahren. Man hat von einer Gravitation des Rheinlandes nach Frankreich gesprochen; ich setze voraus, daß hier nur von dem Rechtsgebiete die Rede gewesen ist; sollte man dem Ausdruck eine andere politische Bedeutung unterlegen wollen, so weise ich denselben mit Indignation zurück.

Abg. Waldeck: Ich erkenne die Grundlage des Reichensperger'schen Amendements, die Anhänglichkeit der rheinischen Juristen an ihre besonderen Rechtsverhältnisse gern an. Ich habe noch keinen älteren Juristen kennen gelernt, der nicht dem französischen Verfahren vor dem altpreußischen den Vorzug gab; wenn Sie aber deshalb den Rheinlanden das Recht einräumen wollen, für sich besondere gesetzliche Ausnahmen in Anspruch zu nehmen, dann dürfen Sie dieses Recht auch Hannover, Nassau und Hessen nicht versagen. Wenn wir eine neue einheitliche Gerichtsordnung erhalten, so wird sie doch wenigstens so gut sein müssen, daß sie den rheinischen und hannoverschen Verhältnissen entspricht, da sie sonst schwerlich den Beifall der Landesvertretung finden würde. Das rheinische Volk und seine Juristen haben deshalb eine Benachtheiligung nicht zu befürchten, und ich hoffe, daß sie aus Rücksicht auf die einheitliche Organisation ihren Widerspruch um so eher fallen lassen werden, als sie frei von Particularismus sich stets auf den Standpunkt des ganzen freien Staates gestellt haben. Ich empfehle Ihnen die Annahme der Vorlage mit dem Amendement der Commission.

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bin nicht gegen den Zusatz der Commission, weil ich kein Freund willkürlicher Disciplinarverfolgungen bin; ich betrachte die Sache vielmehr aus einem viel höheren Gesichtspunkte. Ich will alle Richter vor dem Gesetze gleichmäßig behandelt haben, und nicht der Willkür der Gesetzgebung Preis geben. — Der Hauptgrund des in der Commission angenommenen Amendements scheint mir zu sein, daß die Herren aus der Commisson gegen das Strafmittel der Versetzung überhaupt sind. Wenn dies aber der Fall ist, so möge man das Strafverfahren überhaupt abschaffen (Ja wohl! links), man möge es abschaffen für die alten und neuen Provinzen (Zustimmung links); nur so wird die Rechtsgleichheit herbeigeführt. Durch die Verordnung vom 8. Februar v. J. ist es aber zulässig, Mitglieder der neuen Provinzen in die alten zu versetzen; das wollen Sie abändern; damit schaffen Sie aber ein Vorrecht der Richter der neuen Provinzen, gegen die Richter der alten Provinzen. Solche Vorrechte und Privilegien gefährden aber nicht nur die allgemeinen Interessen, sondern auch die der neuen Provinzen.

Abg. Pelzer-Düsseldorf ist gegen das ganze Gesetz, da dasselbe das verfassungsmäßige Erforderniß, daß nur derjenige Richter werden könne, welcher nach dem Gesetze dazu qualificirt sei, außer Augen lasse.

Abg. Lasker (für die Vorlage): Verfassungsmäßig ist das Gesetz ebenso zulässig, wie alle früheren ähnlichen Gesetze. Die Frage, ob nach den Rheinlanden Richter aus den alten Provinzen schon versetzt werden dürfen, ist übrigens nicht so ohne Weiteres zu verneinen, da diese Bestimmungen auf Ministerial-Verordnungen, nicht aber auf Gesetzen beruhen. — Die Voraussetzung des Justizministers über die Motive, welche die Commission zu dem Zusatze wegen der Disciplinar-Strafversetzung gemacht hat, ist falsch, das Hauptmotiv war das, daß der Charakter und die Stellung der Gerichtshöfe in den alten und neuen Provinzen ein sehr verschiedener ist, indem man z. B. von einigen Obergerichten der neuen Provinzen nicht sagen kann, ob es Appellationsgerichte oder Kreisgerichte sind, 2c., und der Regierungscommissar selbst keine Auskunft darüber geben konnte; ferner sind auch die Gehaltsverhältnisse so außerordentlich verschieden, daß aus solchen Versetzungen große Inconvenienzen entstehen mußten. Ich meine aber auch, daß abgesehen davon, die Annahme des Zusatzes sich aus allgemeinen Rücksichten rechtfertigt, denn wenn ein schlechtes Gesetz existirt, so darf man demselben nicht noch größere Ausdehnung geben und die Beschwerden darüber noch vermehren. (Beifall links.) Und wenn der Herr Justizminister sagt, daß er seine gesetzgeberische Thätigkeit nicht beginnen möchte mit der Zustimmung zu einem Amendement, das er nicht für gut hält, so hat das Abgeordnetenhaus wohl auch Grund dazu, seine gesetzgeberische Thätigkeit nicht fortzusetzen mit einer Maßregel, die wider die Intention des Abgeordnetenhauses geht. (Beifall links.)

Der Justizminister: Es handelt sich hier nicht um die weitere Ausdehnung des Gesetzes, sondern darum, ob Richter, die jetzt dem Gesetze unterworfen sind, von diesem Gesetze zu eximiren, denn nach jetzt bestehendem Rechte kann ich die Richter aus den alten Landestheilen in neue versetzen. — Auch die Ausführung ist durchaus nicht so schwierig, wie sie der Herr Vorredner darstellt, denn die Appellationsgerichte in den neuen Landestheilen haben, mit Ausnahme des in Celle, dieselbe Stellung und denselben Etat, wie die in den alten Provinzen; auch bei den Gerichten erster Instanz sind die Bedenken nicht so groß. Uebelstände zeigen sich nur rücksichtlich Frankfurts. Die Frankfurter Richter sitzen völlig auf dem Isolirstuhl, und es ist nicht möglich, einen Frankfurter Richter aus Frankfurt herauszubringen.

Abg. v. Guérard empfiehlt dringend die Annahme der Vorlage. Die Frage, von der § 1 handelt, müsse auch von der politischen Seite betrachtet werden. Dem Chef der Justizverwaltung können wir das Vertrauen schenken, daß er in Bezug auf das Gesetz nach bestem Ermessen handeln wird, deshalb können wir uns im Principe für das Gesetz erklären und von der Zeitfrage absehen. Auch er habe eine große Vorliebe für die Rheinprovinz, bitte aber trotzdem die Vorlage anzunehmen.

Man schreitet zur Abstimmung über den § 1. Das Amendement Reichensperger wird abgelehnt und das Alinea 1 des § 1 der Commissionsvorlage angenommen, womit der § 1 der Herrenhausvorlage gefallen ist. Alinea 2 der Commissionsvorlage wird gleichfalls angenommen (dafür

auch einige Freiconservative, dagegen mit den Conservativen die Alt-Liberalen und der Abg. Graf Schwerin).

Zu § 2 befürwortet Abg. v. Guérard sein Amendement.

Abg. Windthorst-Meppen: In Hannover haben wir einen sehr starken Schritt zur freien Advocatur gemacht, und der ist uns ganz vortrefflich bekommen. Der Advocat soll ideell dem Richter nach allen Seiten hin gleich gestellt werden, darin liegt der große Werth der Sache. Es handelt sich ja nicht darum, daß der Justizminister nun haufenweise Advocaten zu Appellräthen ernennt, nur die Möglichkeit dessen soll gelassen werden. Ich bitte daher das Wort „Advocat" ruhig stehen zu lassen und den Antrag v. Guérard abzulehnen.

Berichterstatter Abg. Müller erwähnt dreier Petitionen hannoverscher Advocaten, die sich im Sinne der Fassung der Commissionsvorlage aussprechen.

Der Antrag v. Guérard wird abgelehnt, § 2 der Commissionsvorlage angenommen.

§ 3 und 4 werden ohne Discussion in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Zu § 5 empfiehlt Abg. Windthorst sein Amendement. Abg. v. Guérard bekämpft dasselbe.

Abg. Twesten: Der einzige Zweck dieser Bestimmung kann ja nur der sein, daß hervorragenden Männern der Wissenschaft nicht zugemuthet werden soll, ein Examen abzulegen, bevor man sie zu einer praktisch richterlichen Thätigkeit zuläßt. Das gilt eben so gut von preußischen wie von deutschen Professoren, denn wir kennen keine preußische, sondern nur eine deutsche Rechtswissenschaft. Nehmen Sie daher das Amendement Windthorst an.

Abg. Dr. Waldeck: Es ist ganz falsch anzunehmen, daß ein tüchtiger Lehrer des Rechtes zugleich ein tüchtiger practischer Richter sein werde. Oft wird Jenem die practische Vorbereitung ganz fehlen, und dies wird für preußische Gerichte mehr bei außerpreußischen Professoren der Fall sein als bei inländischen Professoren, denen diese Praxis immer etwas näher liegen wird. Ich halte die Beschränkung, welche das Amendement Windthorst aufheben will, grade für eine recht zweckmäßige.

Das Amendement Windthorst wird abgelehnt, § 5 in der Fassung der Commission angenommen.

Paragraph 6 wird ohne Discussion genehmigt, desgleichen in der so amendirten Fassung das ganze Gesetz. (Dagegen u. A. Abgeordneter Windthorst.)

Bevor in den zweiten Gegenstand der Tagesordnung eingetreten wird, erhält das Wort

Der Finanzminister: Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Verwaltung der auf Grund der Verordnung vom 17. September 1867 bestehenden Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens in den neuen Landestheilen. Durch die Verordnung vom 23. September 1867 ist die Verpflichtung der Civilbeamten, bei der Verheirathung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, auch in die neuen Landestheile eingeführt worden, vorbehaltlich der Regelung über die weitere Verwaltung der dort bestehenden Kassen. Der Entwurf schlägt nun vor, die Verwaltung dieser Kassen dem Staate zu übertragen, ebenso die Bezahlung der Pensionen, die voraussichtlich einen Zuschuß erfordern werden, dagegen auch die Bestände der Staatskasse zu überweisen.

Der Entwurf wird auf Vorschlag des Finanzminsters der Finanz-Commission überwiesen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Justiz-Commission über das Gesetz, betreffend die Todes-Erklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. — Die Commission beantragt, das Gesetz so anzunehmen, wie es aus den Berathungen des Herrenhauses hervorgegangen ist. (Referent v. Bötticher.)

Präsident v. Forckenbeck: Ich eröffne die General-Discussion. — Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort. (Bravo.) Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet. (Bravo.) Ich schließe die Discussion. (Bravo.) Wir kommen zur Special-Discussion über § 1. Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet.

Die einzelnen Paragraphen und darauf das ganze Gesetz werden fast ohne Debatte angenommen.

Von dem Rest der Tagesordnung wird nur noch Nr. 7 erledigt und eine Anzahl Petitionen auf den Vorschlag der Commission für nicht geeignet zur Berathung im Plenum erachtet.

Schluß 3½ Uhr. — Nächste Sitzung Dinstag 10 Uhr. Tagesordnung: Gesetz über den hannoverschen Provinzialfonds.

Berlin, 3. Febr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den nachbenannten Offizieren ꝛc. Orden und Ehrenzeichen verliehen, und zwar: den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe: dem General-Lieutenant z. D. v. Flies, bisherigen Commandanten von Altona; den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub: dem General-Lieutenant z. D. v. Böhn, bisherigen Commandanten von Stettin, und dem General-Lieutenant z. D. Hagemeier, genannt v. Niebelschütz, bisherigen Inspecteur der 1. Artillerie-Inspection; den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse: dem General-Major z. D. v. Debschitz, bisherigen Command. der 4. Inf.-Brig., sowie die Rettungsmedaille am Bande: dem Unteroffizier Dorschu im Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7.

Se. Majestät der König hat den Regierungsrath Hitzigrath zum Geh. Finanzrath und vortragenden Rath im Finanz-Ministerium, und den Stadt- u. Kreisrichter Meyer in Wolmirstedt zum Stadt- u. Kreisgerichtsrath ernannt; dem Haupt-Zollamts-Rendanten Weißberge in Geestemünde den Charakter als Rechnungsrath, so wie dem praktischen Arzte ꝛc. Dr. Ludwig Hirsch in Charlottenburg den Charakter als Sanitätsrath, ferner dem Kaufmann Paul Julius Stahlberg in Stettin, dem Kaufmann Johann Friedrich Albert de la Barre ebendaselbst und dem Beigeordneten und Fabrikbesitzer Anton Lamberts in M.-Gladbach den Charakter als Commercienrath verliehen.

Dem Kaufmann J. W. Kück in Altona ist Namens des norddeutschen Bundes das Exequatur als General-Consul der Dominikanischen Rupublik zu Altona ertheilt worden.

Berlin, 3. Febr. [Se. Majestät der König] nahmen im Laufe des heutigen Vormittags die Vorträge des Haus-Ministers sowie des Civil-Cabinets und im Beisein des Gouverneurs und Commandanten militärische Meldungen entgegen. Später ertheilten Allerhöchstdieselben dem Landgrafen Alexis zu Hessen-Philippsthal-Barchfeld eine Audienz und empfingen vom Major v. Brandt des Großen Generalstabes die Orden des verstorbenen Generals der Infanterie und Präses der General-Ordens-Commission Dr. v. Brandt.

[Ihre Maj. die Königin] war vorgestern in der 5. Vorlesung des wissenschaftlichen Vereins und später in der Schluß-Versammlung des Comite's für den Bazar im königlichen Schlosse anwesend. — Gestern wohnte Ihre Maj. dem Gottesdienste in der Garnisonkirche bei, besichtigte eine der neubegründeten Volksküchen und erschien in dem Concerte für die Nothleidenden in Ostpreußen, welches in der neuen Börse veranstaltet war. — Das Familien-Diner fand bei Ihrer Maj. der verwittweten Königin in Charlottenburg statt.

[Se. königl. Hoheit der Kronprinz] nahm am Sonnabend militärische Meldungen entgegen, stattete Ihrer königl. Hoheit der Herzogin Wilhelm von Mecklenburg einen Gratulationsbesuch ab und wohnte der Vorlesung in der Singakademie und Abends dem Schlusse des Bazars im königlichen Schlosse bei.

Gestern fuhr Se. königl. Hoheit zum Gottesdienst nach dem Dom und wohnte dem Concert zum Besten der Nothleidenden Ostpreußens in der Börse bei.

Ihrer königl. Hoheit der Kronprinzessin statteten Ihre königl. Hoheit die Großherzogin-Mutter von Mecklenburg-Schwerin, Ihre königl. Hoheit die Prinzessin Carl und Abends Ihre Maj. die Königin Besuche ab. (St.-A.)

[Der Laskersche Antrag im Herrenhause.] Am letzten Sonnabend hat die Commission des Herrenhauses, der der Laskersche Antrag zur Vorberathung vorliegt, sich über die Anträge schlüssig gemacht, die an Stelle der abgelehnten Declaration eingebracht sind. Der Antrag des Herrn Blömer wurde mit 8 gegen 6, der des Herrn v. Waldow mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt, dagegen der des Herrn v. Below mit 8 gegen 6 Stimmen, also mit einer verhältnißmäßig nicht großen Majorität angenommen. Zum Referenten ist Herr v. Kleist-Retzow ernannt, dessen gedruckter Bericht schwerlich vor Ende dieser Woche erscheinen wird.

[Der vom Abg. v. Hoverbeck eingebrachte Antrag, betreffend den Steuererlaß in Ostpreußen hat nur die bedingte und theilweise Zustimmung der Staatsregierung gefunden, insofern sie dem Steuererlaß nicht den allgemeinen Charakter geben will, den der Antrag verlangt; dagegen glaubt sie durch Entscheidung über das Bedürfuiß in jedem einzelnen Fall dem Zweck des Antrages genügen zu können, ohne ihr Prüfungsrecht durch einfache Annahme des Antrages aufzugeben. Dem Vernehmen nach findet deshalb eine Verständigung zwischen dem Antragsteller und der Staatsregierung über eine Erklärung im obigen Sinne statt, welche die letztere im Hause der Abgeordneten abgeben will.

[Beschlagnahme.] Die Postausgabe der „Volkszeitung" ist am Sonnabend polizeilich mit Beschlag belegt worden. Mit Hinweglassung des Schlußpassus aus dem Briefe des Dr. Max Hirsch, der zu der Beschlagnahme Veranlassung gegeben hat, wurde eine zweite Ausgabe veranstaltet.

[Kammersänger Niemann.] Aus Dresden, 31. Januar, schreibt die „Konst. Z.": „In der Nacht vom 26. auf den 27. Januar ist der königliche Kammersänger Niemann aus Dresden plötzlich verschwunden, „und zwar ohne Hinterlassung irgend welcher entschuldigenden oder aufklärenden Notiz, die auch heute noch fehlt." Ohne den Zufall, daß ein Theaterdiener den Künstler aufsuchen und etwas fragen wollte, wären Publikum, Kapelle und Sänger um 6 Uhr Abends zu den „Hugenotten" ins Theater gegangen. Die Indignation über das Ereigniß möge im Publikum gemildert werden durch die Thatsache, daß der Sänger persönlich an einer ernsten Wendung seines Schicksals stand, und höchst erregt abreiste." (Wie es heißt, ist Herr Niemann nach Petersburg gereist.)

Köln, 1. Febr. Gestern Abend zerstörte eine furchtbare Feuersbrunst die Wollspinnerei des Herrn Classen-Kappelmann zu Sielsdorf (bei Frechen).

Stuttgart, 3. Febr. [Die Kammer der Standesherren] hat in ihrer heutigen Abendsitzung das Zollparlaments-Wahlgesetz einstimmig angenommen. — Die Publikation des Gesetzes, welches die Entschädigung der Eigenthümer für Tödtung der von der Rinderpest ergriffenen Hausthiere festsetzt. wird in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses als bevorstehend bezeichnet.

Karlsruhe, 3. Febr. [Die Abgeordnetenkammer] nahm den Antrag der Commission an, die Forderung des außerordentlichen Budgets für das Kriegsministerium von 4,835,168 Fl. auf 3,292,779 Fl. herabzusetzen. Der Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige, wurde gleichfalls genehmigt.

Telegraphische Depeschen
aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Wien, 4. Febr. Der Finanzminister bereitet Gesetzesvorlagen vor, darunter zwei Pläne zur Deckung des Deficits, entweder eine Anleihe oder eine einprocentige Vermögenssteuer für fünf Jahre; Giskra ein Gesetz zur Ausführung directer Reichsrathswahlen in Böhmen. Wüllerstorff ist zum Statthalter für Triest designirt. — Das Rothbuch wird morgen an die Delegationen vertheilt.

(Tel. Dep. d. Bresl. Z.)

Florenz, 3. Febr. Die „Italienische Correspondenz" meldet den Ausbruch von Unruhen in Padua in Folge des Beschlusses der Kirchen-Behörden, den Sieg von Mentana durch eine dreitägige kirchliche Feier zu begehen, und fügt hinzu, daß der Minister des Innern unverweilt Maßregeln ergriffen habe, um den Ausbruch ähnlicher Unruhen in andern Orten des Königreiches zu verhindern.

Florenz, 3. Febr. Die Regierung untersagte die von der Geistlichkeit in Padua angeordnete Mentanafeier.

In der Kammer wird eine Interpellation hierüber erwartet.

Die Deputirtenkammer nahm den Ausgabeetat des Justizministeriums an; die Vorlage der Finanzgesetze wird morgen oder übermorgen erfolgen.

Rente 50, 12. Napoleonsd'or 22, 88.

Florenz, 2. Februar. Marquis Montezemolo ist zum Präfecten von Florenz, Marquis Rudini zum Präfecten von Neapel und Marquis D'Afflitto zum Präfecten von Mailand ernannt worden.

Man vermuthet, daß der frühere Präfect von Mailand, Marquis Villamarina, eine diplomatische Mission erhalten werde. (T. B. f. N.)

Bukarest, 2. Febr. Der General-Consul d'Avril ist heute von Paris hier angekommen. Es heißt, daß er zum künftigen hiesigen Geschäftsträger Frankreichs designirt sei.

Washington, 1. Februar. [Kabel-Telegramm.] Der Congreß votirte ein neues Gesetz, welches die sofortige Aufhebung der Steuer auf inländische Baumwolle anordnet und den Importzoll auf fremde Baumwolle ebenfalls beseitigt. Letzteres tritt mit 1. Novbr. 1868 in Kraft. (T. B. f. N.)

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 3. Febr. 10 U. Ab.	330,03	+3,0	W. 4.	Trübe.
4. Februar 6 U. Mrg.	331,87	+1,5	W. 4.	Heiter.

Breslau, 4. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 16 F. 5 Z. U.-P. 4 F. 2 Z. Eisstand.

Auswärtige amtliche Wasser-Rapporte.

Ratibor, 3. Februar, Nachm. 4 Uhr. Stand am Pegel 12 Fuß — Zoll. Die Eisdecke ist gehoben und fängt an zu brechen.

[Breslauer Börse vom 4. Febr.] Schluß-Course (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 84 11/12—85 bez. Oesterr. Banknoten 86¼—⅜ bez. Schles. Renten-briefe 90⅝ Br. Schles. Pfandbriefe 83 7/12—5/12 bez. Oesterr. National-Anleihe 56¼ bez u. Gld. Freiburger 119 Br. Neisse-Brieger —. Oberschlesische Litt. A. und C. 186—½ bez. u. Br. Wilhelmsbahn 80—⅜ bez. u. Br. Oppeln-Tarnowitzer 73¾ Br. Oesterr. Creditbank-Actien 80½ Gld. Schles. Bank-Verein 112 bez. 1860er Loose —. Amerikaner 76½ Gld. Warschau-Wiener 58¼ bez. Minerva 33¾—34 bez. u. Br. Baierische Anleihe 100 bez. u. Br. Italiener 43¾ Gld.

Breslau, 4. Februar. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	119—121	116	108—111	Gerste	66—68	64	59—62
do. gelber,	118—119	115	107—110	Hafer	43	42	41
Roggen	94—95	93	90—92	Erbsen	80—84	78	74—76

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von **Raps** und **Rübsen**.

Raps	192	182	170	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	178	168	158	
Sommerrübsen	166	156	146	
Dotter	164	154	144	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 18⅔ Br. 5/12 Gld.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. Leinöl. — Ctr. Rüböl. 15,000 Qrt. Spiritus. — Ctr. Leinkuchen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Wolff's Telegr. Bureau.)

Paris, 3. Februar, Nachm. 3 Uhr. Fest und belebt. Per Liquidation: Italiener 43, 70, Credit-Mobilier 176, 25, Lombarden 357, 50, Staatsbahn 520 gehandelt. Consols von Mittags 1 Uhr waren 93⅝ gemeldet. Schluß-Course: 3proc. Rente 68, 57½. Italien. 5proc. Rente 43, 60. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 520, —. Credit-Mobil.-Actien 177, 50. Lombard. Eisenbahn-Actien 356, 25. Oesterreich. Anleihe von 1865 pr. cpt. 339, —. 6proc. Ver. St.-Anl. pr. 1882 (ungest.) 81¾.

Frankfurt a. M., 3. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schluß-Course: Wiener Wechsel 99⅜. Oesterr. National-Anleihe 54½. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 76 Hessische Ludwigsbahn 131½. Baierische Prämien-Anleihe 99⅝. 1854er Loose 61½. 1860er Loose 71¼. 1864er Loose 80½. Fest. Steuerfreie Anleihe sehr animirt.

Frankfurt a. M., 3. Febr., Abends. [Effecten-Societät.] Matt ohne bekannten Grund. Amerikaner pr. Medio 75⅞. Creditactien 186¾. Steuerfreie Anleihe 49⅞. 1860er Loose 70¾. 1864er Loose 80¼. National-Anleihe —. Engl.-österr. Anleihe —. Staatsbahn 245⅞.

Wien, 3. Febr. [Abend-Börse.] Credit-Actien 188, 80. 1860er Loose 84, 30. 1864er Loose 81, 30. Staatsbahn 247, 20. Steuerfreie Anleihe —, —. Napoleonsd'or 9, 50. Anfangs matt, Schluß sehr beliebt.

Hamburg, 3. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 84¼. National-Anleihe 54¾. Oesterr. Credit-Actien 79⅜. Oesterreichische 1860er Loose 70¼. Staatsbahn 517. Lombarden 352½. Italien. Rente 43¼. Vereinsbank 111. Norddeutsche Bank 119. Rheinische Bahn 115. Nordbahn 94⅞. Altona-Kiel —. Finnländische Anleihe —. 1864er Russische Prämien-Anleihe 96¾. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 95⅝. 6proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 69½. Disconto 1½ pCt. — Ziemlich fest und belebt.

Hamburg, 3. Februar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt] Weizen und Roggen loco ruhig aber fest. Weizen auf Termine matt, Roggen behauptet. Weizen per Februar 5400 Pfund netto 176 Bankothaler Br., 175 Gd., per Februar-März 176 Br., 175 Gld., per Frühjahr 176 Br. und Gld. Roggen per Februar 5000 Pfd. Brutto 141 Br., 140 Gd., per Februar-März 140 Br., 139 Gld., per Frühjahr 137½ Br., 137 Gd. Hafer stille. Rüböl flau, loco 22⅛, per Mai 22⅞, Octbr. 23½. Spiritus ohne Kauflust. Kaffee ruhig. Zink matt. — Regenwetter.

Newyork, 1. Februar, Abends. (Per atlantisches Kabel.) [Wöchentlicher Baumwoll-Bericht.] (Von Neill Brothers.) Preis von middling in New-Orleans 18¾ C. Preis von middling in Mobile 17¾ C. Preis von middling Upland in Newyork 19½ C.

Bombay, 1. Februar. Cours auf London 1 Sh. 11 D. New Domra 166 R. Fracht nach England 70 Sh. Bewegtes Geschäft.

Liverpool, 3. Februar, Nachm. Baumwolle: 10—12,000 Ballen Umsatz. New-Orleans 8⅛. Georgia 7⅞. Fair Dhollerah 6½. Middling fair Dhollerah 6¼. Good middling Dhollerah 6. Bengal 5⅜. Good fair Bengal 5¾. Fine Bengal —. New fair Domra 6½. Good fair Domra 6¾. Pernam 8. Egyptian —. Smyrna 6½. Schwimmende Orleans —. Savannah schwimmend —. Ruhig und fest.

Antwerpen, 3. Februar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schluß-Bericht.) Ruhig. Raffin. Type weiß, loco 42, pr. Februar 42, pr. März 43 Br.

London, 3. Febr., Nachmitt. Getreidemarkt (Schlußbericht). Total-Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 17,522, Gerste 3664, Hafer 10,022 Quarters, Mehl 21,576 F. davon fremde Zufuhren: Weizen 14,131, Gerste 1031, Hafer 5819 Quarters, Mehl 749 Faß. Weizen englischer meist schlechte Qualität, für guten wurden willig letzte Preise bezahlt, fremder sehr ruhig und zu letzten Preisen. Hafer lebhaft. Mehl schleppend. — Schönes Wetter.

Paris, 3. Februar, Nachmitt. Rüböl pr. Febr. 91, 00, pr. Mai-August 91, 50, pr. September-December 91, 50. Mehl pr. Februar 89, 50, pr. März-April 88, 75. Spiritus pr. Februar 65, 75.

Berliner Börse vom 3. Februar 1868.

Fonds und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	95¾ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	103¼ bz.
dito 1854.55.57	4½	95¾ bz.
dito 1859	4½	95¾ bz.
dito 1856	4½	95⅞ bz.
dito 1864	4½	95¾ bz.
dito 1867	4½	95¾ bz.
dito 1850/52	4	89¼ bz.
dito 1853	4	89¼ bz.
dito 1862	4	89¼ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	83⅝ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	115½ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	96¼ B.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	78½ bz.
Pfandbriefe. Pommersche	3½	76⅔ B.
Pfandbriefe. Posensche	4	— — —
Pfandbriefe. dito	3½	— — —
Pfandbriefe. dito neue	4	84⅞ à 85 bz. u. B.
Pfandbriefe. Schlesische	3½	83¼ bz.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	90¼ B.
Rentenbriefe. Pommersche	4	90¼ bz.
Rentenbriefe. Posensche	4	89 bz.
Rentenbriefe. Preussische	4	88½ bz.
Rentenbriefe. Westph. u. Rhein.	4	92½ bz.
Rentenbriefe. Sächsische	4	90¾ bz.
Rentenbriefe. Schlesische	4	90½ bz.

Louisd'or 112⅝ bz. Oest. Bk. 85½ bz.
Goldk. 9. 10 G. Poln. Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	48¼ bz.
dito Nat.-Anl.	5	56 bz. u. G.
dito Lot.-A. v. 60	5	71 bz.
dito dito 64	—	45¾ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	65 bz. u. B.
dito Eisenb.-L.	—	73½ bz. u. G
Ital. neue 5proc. Anl.	5	43⅞ à 44 bz. u. B.
Russ.-Engl. Anl. 1862	5	85½ bz.
dito Poln.-Sch.-Obl.	4	63⅞ B.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	57¾ bz.
dito Liqu.-Pfandbr.	4	50 bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	95¾ G.
dito à 300 Fl.	5	91¾ G.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	53½ G.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29½ B.
Amerikan. St.-Anl.	6	76¾ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	97 G.
dito II.	4½	95⅛ bz.
dito IV.	4½	93 B.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	76¾ G.
Cöln-Minden	4½	98 bz.
dito II.	5	101⅜ bz.
dito	4	84½ bz.
dito III.	4	83¼ B.
dito	4½	94 B.
dito IV.	4	83¼ B.
dito V.	4	83 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4½	82½ B.
dito III. Em.	4	— — —
dito IV. Em.	4½	85¼ bz. u. G
Gal. Ludwigsb.	5	80¾ b. u. G. n. 77
Niederschl.-Märk.	4	88 bz. [et. bz.
dito conv.	4	88 bz.
dito III.	4	86 G
dito IV.	4½	95¼ bz.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	100½ B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	77½ G.
dito C.	4	85 bz.
dito D.	4	85 bz.
dito E.	3½	77¼ G.
dito F.	4½	— —
dito G.	4½	92⅜ B.
Oesterr.-Franz.	3	260½ bz.
Oesterr. südl. St.-B.	3	209¼ bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	95 bz.
Rhein-Nahe-B gar.	4½	93 bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1865.	1866.		
Aachen-Mastrich	—	—	4	28¾ bz.
Amsterd. Rottd.	7¼	4¾	4	101½ B.
Berg.-Märkische	9	8	4	135¾ bz.
Berlin-Anhalt	13	13¼	4	210¾ G.
Berlin-Görlitz	—	—	4	78⅞ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4	97¼ B.
Berlin-Hamburg	9½	9	4	161 G.
Berl.-Potsd-Mgd.	16	16	4	198 B.
Berlin-Stettin	8	8 7/12	4	137 bz.
Böhm.-Westb.	—	5	5	62⅞ bz.
Breslau-Freib.	9	9⅙	4	118⅝ bz.
Cöln-Minden	17⅔	9	4	135⅞ bz.
Cosel-Oderberg	2¼	2⅛	4	80 bz.
dito St.-Prior.	—	4½	4½	85¾ bz. u. G.
dito dito	—	5	5	90½ bz.
Galiz. Ludwigsb.	5	—	5	85½ G.
Ludwigsh. Bexb.	10	10⅔	4	150½ B.
Magd.-Halberst.	15	—	4	169 bz.
Magd.-Leipzig	20	—	4	203 bz.
Mainz-Ludwgsh.	8	—	4	128¼ bz.
Mecklenburger	3	3	4	75½ bz.
Neisse-Brieger	5 5/12	—	4	90 bz.
Niedrschl.-Märk.	—	4	4	88 bz.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	5	4	76½ B.
Nordbahn, Hess.	4	—	4	— — —
Oberschl. A.	11⅔	12	3½	185½ bz.
dito B.	11⅔	12	3½	165¼ bz.
dito C.	11⅔	12	3½	185½ bz.
Oest.-Fr. St.-B.	5	—	5	140½ à ¼ bz.
Oestr. südl. St.-B.	7½	—	5	95½ à 95 bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	—	5	73⅝ bz.
R. Oderuf.-St.-A.	—	—	5	73⅝ G
R. Oderuf.-St.-Pr.	—	—	5	88¾ bz.
Rheinische	7	—	4	115⅞ bz.
dito Stamm-Pr.	7	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	0	4	30¼ bz.
Stargard-Posen	4½	4½	4½	93½ bz.
Thüringer	—	—	4	131 bz. u. G.
Warschau-Wien	8½	—	5	58½ B.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	8¼	12	4	157½ G.
Braunschw. B.	—	0	4	96½ G.
Bremer Bank	6½	8	4	115⅞ G.
Danziger Bank	7 3/10	8	4	108½ G.
Darmst. Zettelb.	7½	4	4	96 B
Geraer Bank	7⅝	7⅜	4	99¾ etw. bz.
Gothaer „	7½	5	4	89¼ B.
Hannoversche B.	4	5⅕	4	76 bz.
Hamb. Nordd. B.	9	8½	4	118 G.
„ Vereins-B.	8 19/32	10 3/16	4	111 G.
Königsberger B.	6½	7 7/10	4	111 G.
Luxemburger B.	6	6	4	78¾ bz. u. G.
Magdeburger B.	5½	5	4	90½ B.
Posener Bank	6½	7½	4	99¼ B.
Preuss. Bank-A.	10 14/15	13⅛	4½	155 B.
Thüringer Bank	4	4	4	64¼ G.
Weimar	6½	4¼	4	85 bz.
—				
Berl. Hand.-Ges.	8	3	4	109¾ bz.
Coburg. Credb. A.	8½	4	4	70 bz
Darmstädter „	8½	6½	4	85⅜ bz.
Dessauer „	—	0	—	2½ B.
Disc. Com.-Anth.	6½	8	4	108⅞ G.
Genfer Credb.-A.	—	0	4	23⅝ bz.
Leipziger „	4	—	4	89½ B.
Meininger „	7	—	4	89¾ G.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	19⅞ bz.
Oest. Credb.-A.	4½	—	5	81 bz.
Schl. Bank-Ver.	7½	7½	4	112 B.
—				
Minerva	1	—	5	33¾ G.
For. v. Eisenbdf.	5½	10	5	131 bz.

Berlin, 3. Februar. Weizen loco 90—105 Thlr. nach Qualität. — Roggen loco 78—79pfd. 79 Thlr. pro 2000 Pfund ab Bahn bez. — Rüböl loco 10 1/12 Thlr. Br. — Spiritus loco ohne Faß 19⅔ Thlr. bez., pro Febr. und Febr.-März 19⅝—½ Thlr. bez., April-Mai 20⅛—19 23/24 Thlr. bez., Mai-Juni 20¼—⅙ Thlr. bez., Juni-Juli 20 17/24—13/24 Thlr. bez.

Breslau, 4. Februar. Bei lebhafter Stimmung blieben Getreide-Preise am heutigen Markte schwach behauptet, der Umsatz blieb beschränkt.

Weizen behielt matte Stimmung, pr. 84 Pfd. schlesischer weißer 108—120 Sgr., gelber 106—117 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen war schwach gefragt, pr. 84 Pfund 90—94 Sgr., feinste Sorte 95 Sgr. bezahlt. — Gerste ruhiger, pr. 74 Pfund gelbe 60 bis 61 Sgr., helle 62—64 Sgr., weiße 65—67 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Hafer, preishaltend, pr. 50 Pfund 41—43 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bez. — Erbsen wenig angeboten. — Wicken gefragt, pr. 90 Pfd. 63 68 Sgr. — Oelsaaten in matter Stimmung. — Lupinen beachtet, pr. 90 Pfund gelbe 42—46 Sgr., blaue 40—44 Sgr. — Bohnen gute Kauflust, pr. 90 Pfd. 90—96 Sgr. — Schlaglein leicht erkäntlich. — Rapskuchen beachtet, 64—67 Sgr. pr. Ctnr. — Mais (Kukuruz) 78—82 Sgr. pr. Ctnr.

Kleesaat in fester Stimmung, rothe 12½—14—15¼ Thlr. pr. Ctr., hochfeine über Notiz, — weiße zumeist in geringen Qualitäten angeboten, 16—20—22 Thlr. pr. Ctr., hochfeine über Notiz.

Thymothee wenig beachtet, 7—8—9 Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack a 150 Pfd. 30—40 Sgr., Metze 1¼—2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.